



Auskunft:
Bernd Madlener
Gemeindesekretär

Zahl: dm131.9-7/2025-14
Damüls, am 15.09.2025

Kundmachung

Der Antragsteller Enslin Axel, Bräunisbergstraße 39/1, 78532 Tuttlingen, Deutschland, hat mit Eingabe vom 09. September 2025 um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz zur Errichtung eines Ferienhauses auf der Grundstücksnummer 638/6, Einlagezahl 226, Katastralgemeinde 91006 Damüls, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen mit Plandatum vom 07.09.2025 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird hiermit eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 30. September 2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während den Amtsstunden von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Gemeindeamt Damüls zu Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auf der Homepage der Gemeinde Damüls kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich auf § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Nahverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist;

als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e des Baugesetzes hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung der folgenden Vorschriften geltend zu machen:

- a) § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist;
- b) §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit sie dem Schutz des Nachbarn dienen;
- c) § 8 Abs. 1 und 2 BauG betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist;
- d) § 8 Abs. 3 und 4 BauG betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist;
- e) die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Damüls oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können allein, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmacht mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

für den Bürgermeister:

Angeschlagen: 15.09.2025

Abgenommen: 29.09.2025